

Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 30.01.2024

Beratung und Beschlussfassung des Forstwirtschaftsplanes 2024

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte der Vorsitzende Forstrevierleiter Steffen Wersin vom Forstamt Traben-Trarbach und erteilte ihnen das Wort.

Dieser ging einleitend auf die erfolgte Schadholtzbeseitigung (Borkenkäferkalamität) und Umstrukturierungsmaßnahmen (zukunftsfähige Wiederaufforstung) ein, wodurch der Holzeinschlag über den Plandaten liege. Bezüglich dem Wirtschaftsjahr 2023 teilte er mit, dass dieses aktuell mit einem Überschuss von 30.000 € abschließt. Die Verbesserung ist mit höheren Holzverkaufspreisen und Förderungen (klimaangepasstes Waldmanagement) zu erklären.

Bezüglich der Planung für das Jahr 2024 verwies er auf den vorliegenden Forstwirtschaftsplan und erläuterte den Wirtschaftsplan des Jahres 2024, der bei Erträgen in Höhe von 50.285 € und Aufwendungen in Höhe von 47.838 € ein positives Betriebsergebnis in Höhe von 2.447 € ausweist. Anschließend wurden die einzelnen Positionen und geplanten Maßnahmen des Forsthaushaltes 2024 erläutert, die letztendlich zu dem ausgewiesenen Gesamtbetriebsergebnis führen. Aufgrund der gegebenen Unsicherheiten erfolgte die Planung konservativ. Weiterhin stehe bei Produktion der Brennholzbedarf im Vordergrund. Es ist damit zu rechnen, dass die restlichen Fichtenbestände in naher Zukunft geerntet werden müssen.

Nach Abhandlung der aufgetretenen Fragen aus dem Rat bedankte sich der Vorsitzende bei Herrn Wersin für dessen Ausführungen und die gute Zusammenarbeit. Anschließend beschloss der Ortsgemeinderat den vorliegenden Forstwirtschaftsplan 2024.

Beratung und Beschlussfassung über die Marktsituation Brennholz 2023/2024

Im zurückliegenden Winter war in fast allen Gemeinden des Forstamtes eine deutliche Steigerung, sowohl der Kundenzahl, als auch der Mengenwünsche je Kunde gegenüber den Vorjahren beim (Laub)Brennholzverkauf festzustellen. Auch die Zahl und die Mengennachfrage gewerblicher Brennholzkunden ist gestiegen. Gleichzeitig ist das Angebot an Laubbrennholz nicht auf Dauer steigerbar, um die Nachhaltigkeit der Holznutzung nicht zu gefährden und den Wald nicht zu überfordern.

Für die letzte Saison wurden im Staatswald die landesweiten Mindestpreise um etwa 30% angehoben. Dies erwies sich als mindestens marktgerecht. In Ballungsräumen von Rheinland-Pfalz und angrenzenden Bundesländern waren selbst dreistellige Preise für Buchenbrennholz keine Seltenheit.

Abgeleitet aus den landesweiten Mindestpreisen für den Staatswald, werden in der Saison 2023/2024 im Forstamt Traben-Trarbach bei Verkauf aus dem Staatswald folgende Mindestpreise zur Anwendung kommen:

- Laubhartholz: 73 €/fm (brutto)
- Nadelholz: 53 €/fm (brutto)

Bei Versteigerungen finden diese Preise als Tax-/Aufrufpreise Verwendung.

Nachdem die Gemeindeordnung für die gemeindlichen Forstbetriebe u. a. die Ausschöpfung von Einnahmemöglichkeiten und damit die Findung marktgerechter Preise vorgibt, wird empfohlen, sich beim Verkauf von Brennholz aus dem Gemeindewald ebenfalls an diesen Preisen für den Staatswald zu orientieren. Eine an den gängigen Marktpreisen angelehnte Preisfestlegung wirkt sich zudem positiv auf das zu erwartende Betriebsergebnis des Gemeindewaldes aus. Große Preisunterscheide zwischen Nachbargemeinden beflügeln außerdem einen nicht gewünschten „Brennholztourismus“, indem Bekannte oder Familienangehörige zu den günstigeren Konditionen mit einkaufen, ohne selbst Brennholz zu benötigen. Seitens des Forstamtes wird angeregt, die o. g. Preise auch im Gemeindewald anzuwenden. Je nach Nutzungsmöglichkeit und Situation vor Ort, kann es vermehrt vorkommen, dass andere Holzarten als die Buche als Brennholz zur Verfügung gestellt bzw. anteilig beigemischt werden müssen, um die Nachfrage zu bedienen. Auf Grund der anhaltenden Kalamitätslage im Nadelholz kann der Brennholzbedarf, bei ggf. notwendiger Begrenzung des Laubholzes je Haushalt, in der Regel mit Nadelschadholz bedient werden.

Die Gemeinden im Forstamt Traben-Trarbach haben die zuständige Revierleitung mit der Abwicklung des Verkaufs des Brennholzes beauftragt. Die Gemeinderäte sollen nun über Preise und Verkaufsverfahren für das Brennholz der kommenden Saison aus deren Gemeindewald beraten und entscheiden.

Als Regelverfahren für den Brennholzverkauf ist der Verkauf über Versteigerung zu empfehlen. Bei Versteigerung kann jeder Interessent sich das zur Verfügung stehende Holz anschauen und weiß, worauf er bietet. Diskussionen über „ungerechte“ Zuteilungen durch die Revierleitung (Menge und Qualität des Holzes) erübrigen sich. Auch der zeitliche Aufwand für eine „passgenaue“, sprich der Bestellung möglichst genau entsprechende Bereitstellung, und das Verwalten der Bestellungen entfällt.

Der Ortsgemeinderat beschloss nach Erörterung die Brennholzpreise (Buche 68 €/fm, Eiche 62 €/fm) gegenüber dem Vorjahr unverändert zu belassen.

Beratung und Beschlussfassung über die Ausweisung von Biotop-Bäumen (BAT-Konzept)

Sinn und Zweck des BAT-Konzeptes ist es, den Arten- und Biotopschutz in dem Ökosystem Wald so zu berücksichtigen, dass die gesetzlichen Bestimmungen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt sind und die in den Forstbetrieben verantwortlichen Personen rechtlich abgesichert sind.

Das BAT-Konzept trägt den Belangen der Arbeitssicherheit ebenfalls Rechnung.

Je älter die Bäume werden bzw. je mehr Bäume durch Trockenheit und Hitze absterben, desto mehr Biotopstrukturen für gesetzlich geschützte Arten entstehen. Diese Bäume dürfen nach § 44 BNatSchG nicht gefällt werden, bei fahrlässigem Handeln liegt ein Straftatbestand vor. Durch die Umsetzung des BAT-Konzeptes wird sichergestellt, dass solche Bäume in Ausnahmefällen, bspw. zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, gefällt werden dürfen, da der Nachweis geführt ist, dass im restlichen Betrieb ausreichend Lebensstätten für die geschützten Arten vorgehalten werden. Durch die Konzentration von Biotopbäumen in Gruppen wird die Gefährdung auf der gesamten Fläche minimiert, so dass eine Pflege der übrigen Waldbestände ohne ein erhöhtes Risiko für die im Wald arbeitenden Personen möglich ist. Die Teilnahme am Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ sieht zwar

ebenfalls die Ausweisung von Biotopbäumen vor, bietet jedoch keine Rechtssicherheit. Nur das BAT-Konzept ist durch die Rechtsprechung und Naturschutzverwaltungen anerkannt, ohne dass Ihren Forstbetrieben Nachteile entstehen.

Beim BAT-Konzept werden vom Staatswald und den Gemeindewäldern Biotopbäume, Biotopbaumgruppen und Waldrefugien ausgewiesen und kartenmäßig erfasst. Die Erfassung erfolgt im Programm Wald-Informationssystem (Wald-IS) von Landesforsten und ermöglicht eine dauerhafte Dokumentation. Dafür wird in diesem Programm ein besonderer Layer ausgewiesen.

Für den Gemeindewald benötigt Landesforsten einen einmaligen Beschluss durch den Rat, sich an diesem Konzept zu beteiligen und entsprechend zu handeln.

Nach Abhandlung von Fragen beschloss der Gemeinderat, sich am BAT-Konzept zu beteiligen und künftig entsprechend zu handeln.

Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen der Ortsgemeinde Mülheim an der Mosel

Abschließend führte Haushaltssachbearbeiter Jörg Simon aus, dass von Seiten der Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Mülheim innerhalb der 14-tägigen Offenlage des Entwurfs der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 keine Vorschläge oder Anregungen eingegangen sind.

Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen der Ortsgemeinde Mülheim an der Mosel

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte der Ortsbürgermeister Haushaltssachbearbeiter Jörg Simon und bat ihn um Vorstellung der Plandaten.

Im Folgenden sind die wesentlichen Inhalte der Planung zusammengefasst.

Demnach sieht der Ergebnishaushalt gemäß § 1 Ziffer 1 der Haushaltssatzung folgende Festsetzungen vor:

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.564.050,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.523.160,00 €
der Jahresüberschuss auf	40.890,00 €

Der Ergebnishaushalt des Vorjahres wies einen Jahresüberschuss von 138.690 € aus. Der Rückgang beim Jahresüberschuss von rund 97.000 € ist im Wesentlichen auf Verschlechterungen beim Produkt 61.10.01 (Steuern, Zuweisungen, Umlagen) zurückzuführen.

Die Ansätze 2024 orientieren sich im Wesentlichen an den Ergebnissen der Vorjahre. Beim Finanzausgleich (Einkommenssteueranteile etc.) auch auf Vorgaben des Ministeriums im Rahmen der Steuerschätzung.

Die Aufwendungen für Abschreibungen belaufen sich auf insgesamt 288.460 €. Dem stehen Erträge aus Sonderposten mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 181.000 € gegenüber. Der Saldo aus Aufwendungen für Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung Sonderposten beträgt somit 107.460 €, der den Gemeindehaushalt belastet.

Maßgeblich wird der Gemeindehaushalt von der Entwicklung des Produktes 61.10.01 (Steuern, Zuweisungen, Umlagen) geprägt, der im Haushaltsjahr 2024 mit einem gegenüber dem Vorjahr geringeren Überschuss abschließt, was insbesondere auf die geringere Erträge aus der Entnahme aus dem Sonderposten Finanzausgleich, einem geringeren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer trotz höherer Gewerbesteuereinnahmen zurückzuführen ist.

(Planung 2024: Saldo + 505.000 €; Planung 2023: Saldo + 619.100 €)

Planungsstelle	Bezeichnung	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Veränderung
61.10.01.401100	Grundsteuer A	10.600 €	10.600 €	- €
61.10.01.401200	Grundsteuer B	244.900 €	245.400 €	500 €
61.10.01.401300	Gewerbesteuer	700.000 €	800.000 €	100.000 €
61.10.01.402100	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	553.600 €	584.700 €	31.100 €
61.10.01.402200	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	252.600 €	158.800 €	- 93.800 €
61.10.01.403300	Hundesteuer	2.500 €	2.600 €	100 €
61.10.01.405210	Ausgleichsleistung nach § 21 LFAG	64.400 €	61.300 €	- 3.100 €
61.10.01.411110	Schlüsselzuweisung A	- €	- €	- €
61.10.01.411120	Schlüsselzuweisung B	- €	- €	- €
61.10.01.411300	Zuweisung Zentrale Orte etc.	- €	- €	- €
61.10.01.466120	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten kommunaler Finanzausgleich	384.200 €	245.000 €	- 139.200 €
61.10.01.543100	Gewerbesteuerumlage	61.300 €	70.000 €	8.700 €
61.10.01.544110	Umlage zur Finanzierung des Fonds Deutsche Einheit	- €	- €	- €
61.10.01.544120	Finanzausgleichsumlage	14.400 €	43.000 €	28.600 €
61.10.01.544210	Kreisumlage	916.600 €	878.900 €	- 37.700 €
61.10.01.544230	Verbandsgemeindeumlage	601.400 €	611.500 €	10.100 €
61.10.01.565600	Einstellungen in den Sonderposten kommunaler Finanzausgleich	- €	- €	- €
	Saldo	619.100 €	505.000 €	- 114.100 €

Auch im Jahr 2024 erhält die Ortsgemeinde Mülheim keine Schlüsselzuweisung A. Grundlage der Berechnung hierfür ist die maßgebliche Steuerkraftmesszahl der Gemeinde. Diese beträgt für 2024 = 1.988.391 € bzw. pro Kopf 1.966,76 € und liegt damit über dem Schwellenwert von 1.122,65 €, der im Finanzausgleich Anwendung findet. 2023 war die Steuerkraftmesszahl mit 2.073.537 € noch höher.

Berechnung der Schlüsselzuweisung A	
Steuerkraftmesszahl insgesamt	1.988.391,00
Einwohner am 30.06.2023	1.011
Steuerkraft je Einwohner	1.966,76
Schwellenwert (75,00 v.H. Landesdurchschnitt)	1.122,65
Differenz	-844,11
Schlüsselzuweisung A = ((Differenz x 90 v. H. x Einw.))	0,00

Die Kreisumlage beträgt unverändert auf 44,20 %. Die Verbandsgemeindeumlage musste auf 30,75 % erhöht werden.

Berechnung der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage

Steuerkraftmeßzahl insgesamt	1.988.391,00
Schlüsselzuweisungen A	0,00
Zuweisung Stationierung und zentrale Orte	0,00
Umlagegrundlagen insgesamt :	1.988.391,00

Berechnung (Grundlagen x Hebesatz)	Hebesatz (v.H.)	
Kreisumlage	44,20	878.869,00
Verbandsgemeindeumlage	30,75	611.430,00
Allgemeine Umlagen insgesamt		1.490.299,00

Im Finanzhaushalt (§ 1 Ziffer 2) belaufen sich die Festsetzungen auf:

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-96.150,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	101.500,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-101.500,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	197.650,00 €

2023 war bei den ordentlichen Ein- und Auszahlungen ein Defizit in Höhe von 144.250 € geplant. Die Gründe für die Verbesserung sind u. a. geringere Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen. Nach Abzug der planmäßigen Tilgung i. H. V. 41.800 € ergibt sich eine „Freie Finanzspitze“ von - 137.950 €.

Ein Haushaltsausgleich wird im Finanzhaushalt somit nicht erreicht. Durch die auch in 2024 hohen Umlagebelastungen aufgrund der Gewerbesteuererinnahmen 2022/2023 ist ein Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt nahezu unmöglich. Im Ergebnishaushalt wird dies durch die Erträge aus der Entnahme aus dem Sonderposten kommunaler Finanzausgleich kompensiert und ein Haushaltsausgleich erreicht.

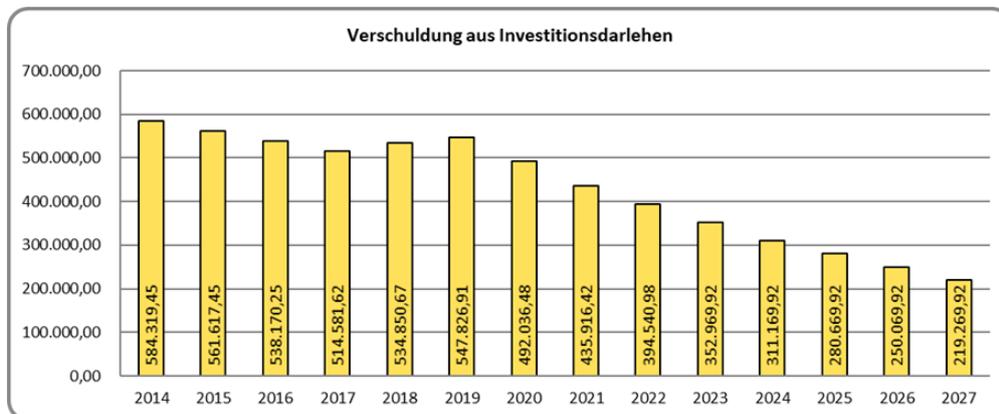
Bezüglich der Investitionsmaßnahmen sind für 2024 Mittel in Höhe von 101.500 € bereitgestellt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Investitionen:

- Auszahlungen für unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 25.000 €
- Baukosten Bauhof Mülheim (Gerätelager) 12.000 €
- Auszahlungen für Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen (Bauhof) 4.000 €
- Zuschüsse für Investitionen Dritter (Dorferneuerung) 3.000 €
- Straßenausbau „Bergfried“ 22.000 €
- Erweiterungsmaßnahmen Straßenbeleuchtung (Zufahrt Moselbrücke) 9.500 €
- Baukosten Radweg B 53, L158 KP Brücke Mülheim 13.000 €
- Betriebs- und Geschäftsausstattung (Defi) Haus Haag 4.000 €
- Festwagen „Zeppelin“ 9.000 €

Demgegenüber stehen keine investiven Einnahmen aus Zuweisungen oder Beiträgen, sodass sich der negative Saldo im investiven Bereich auf 101.500 € beläuft.

Zur Finanzierung der investiven Maßnahmen ist unter Berücksichtigung des Bestandes an Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde keine Kreditaufnahme erforderlich.

Der Schuldenstand aus Investitionskrediten zum 31.12.2023 beläuft sich auf 352.969,92 €. Bei 1.011 Einwohnern (Stand 30.06.2023) bedeutet dies eine Pro-Kopf-Verschuldung von 349,13 € (Landesdurchschnitt 523 €).



Gegenüber der VG im Rahmen der Einheitskasse bestehen zum 31.12.2023 Forderungen in Höhe von rund 1.350.000 €

Forderungen/ Verbindlichkeiten (-) gegenüber Verbandsgemeinde				
Ifd. Nr.	Ergebnis	Jahr	Betrag	aufgelaufene Finanzmittel
			in Euro	
1	Vortrag Finanzmittel aus Vorjahren			106.674,13
2	5. Haushaltsvorjahr (festgestelltes Rechnungsergebnis)	2019	- 1.196,58	105.477,55
3	4. HH-Vorjahres (festgestelltes Rechnungsergebnis)	2020	394.007,75	499.485,30
4	3. HH-Vorjahres (vorläufiges Rechnungsergebnis)	2021	236.622,77	736.108,07
5	2. HH-Vorjahr (Tendenz des Haushaltsjahres)	2022	411.436,00	1.147.544,07
6	1. HH-Vorjahr (Tendenz des Haushaltsvorjahres)	2023	206.584,59	1.354.128,66
7	Haushaltsjahr (Ansatz des Haushaltsjahres)	2024	- 239.450,00	1.114.678,66
8	1. HH-Folgejahr (Plan)	2025	181.450,00	1.296.128,66
9	2. HH-Folgejahr (Plan)	2026	184.450,00	1.480.578,66
10	3. HH-Folgejahr (Plan)	2027	190.850,00	1.671.428,66

Die Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Danach ging Bürgermeister Leo Wächter auf nachstehende Themen ein:

- Ausschüttung aus der Beteiligung an der AöR Energiewelt Hunsrück-Mosel
- Haushalt Verbandsgemeinde allgemein
- Anteil und Entwicklung VG-Umlage und Umlagegrundlagen, positive Entwicklung Steuerkraft innerhalb der VG
- Entwicklung Wirtschaft allgemein
- Positive Entwicklung der OG Mülheim
- Wachstumschancengesetz

Abschließend dankte er dem Gemeinderat Mülheim und Ortsbürgermeister Dr. Friedhelm Leimbrock für das gute, erfolgreiche Miteinander.

Aufkommende Fragen wurden durch Herrn Wächter und Herrn Simon beantwortet.

Nach diesen Ausführungen und nachdem weitere Anfragen nicht bestanden beschloss der Ortsgemeinderat auf Antrag von Ortsbürgermeister Dr. Friedhelm Leimbrock die Haushaltssatzung 2024 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen.

Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Wirtschaftswege (Feld-, Wald- und Weinbergswegen)

Bislang wird in der Satzung über die Benutzung von gemeindlichen Wirtschaftswegen lediglich dem landwirtschaftlichen Verkehr und Fußgängern eine Nutzung eingeräumt. Für den Radverkehr sind Wege derzeit nicht freigegeben.

Vor dem Hintergrund, abseits von klassifizierten Straßen ungefährlicheren Alltagsradverkehr und touristischen Radverkehr zu ermöglichen und klimafreundliche Ziele zu verfolgen, bedarf es einer Satzungsänderung bzw. -ergänzung.

Das Netzkonzept Radverkehr 2023 des Landkreisweiten Radverkehrskonzeptes Bernkastel-Wittlich wird als Grundlage herangezogen, entsprechende Wirtschaftswege explizit für den Radverkehr frei zu geben, um somit eine Lenkungsfunction zu erzielen.

Hierzu ist eine Satzungsänderung unter § 4 der Satzung der Gemeinde Mülheim über die Benutzung der gemeindlichen Wirtschaftswege erforderlich:

(3) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) als Radwege bezeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Radwege vorgesehen.

Hinsichtlich des möglichen Erfordernisses von Beschilderungen, Warnhinweisen soll mit Herrn Dürrmann von der Verwaltung Rücksprache gehalten werden.

Nach Erläuterung durch den Vorsitzenden und Abhandlung der Fragen beschloss der Ortsgemeinderat die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Mülheim an der Mosel über die Benutzung der gemeindlichen Wirtschaftswege (Feld-, Wald- und Weinbergswegen) vom 15.08.1973.

Ländliches Verbindungswegenetz im Weinbau; Beratung und Beschlussfassung über das Konzept des DLR Mosel

In der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 26.10.2023 wurde das Konzept des DLR Mosel zum ländlichen Verbindungswegenetz im Weinbau vorgestellt. Die Einstufung als gemarkungsübergreifende Wege hat unmittelbare Auswirkungen auf eine mögliche Förderung zum Ausbau solcher Wege. Die Wege wurden nach entsprechenden Prioritäten eingestuft (Stufen 1 – 3).

Der Vortrag des DLR Mosel (Power-Point-Präsentation) war der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Nach den entsprechenden Beschlussfassungen in den Gremien wird der Antrag durch die Verbandsgemeindeverwaltung über das DLR Mosel an die ADD zur Aufnahme dieser Wege in das LVN (Ländliches Verbindungswegenetz) gestellt.

Das aus Sicht des Gemeinderates das Wegekonzept für die Gemeinde Mülheim überprüft werden sollte, soll mit dem DLR und den Winzern Rücksprache zwecks Erstellung eines überarbeiteten Wegekonzeptes gehalten werden. Daher beschloss der Gemeinderat den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur Flächenänderung im Bereich des Bebauungsplanes „Hinter Goldschmittsgraben“ in der Ortsgemeinde Lieser; Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung der Ortsgemeinde Mülheim gemäß § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung

Der Verbandsgemeinderat Bernkastel-Kues hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 die 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Flächenänderung im Bereich des Bebauungsplanes „Hinter Goldschmittsgraben“ in der Ortsgemeinde Lieser beschlossen (Wirksamkeitsbeschluss).

Nun muss die Zustimmung zur Flächennutzungsplanung von der Ortsgemeinde Mülheim als in diesem Fall angrenzende betroffene Ortsgemeinde eingeholt werden.

Seitens der Ortsgemeinde Mülheim ist über die Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 GemO zu beraten und zu beschließen.

Der Ortsgemeinderat Mülheim stimmte gemäß § 67 Abs. 2 GemO der 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Flächenänderung im Bereich des Bebauungsplanes „Hinter Goldschmittsgraben“ zu.

Vorbereitung der Kommunalwahl

Als der Termin der Kommunalwahl wurde der 09.06.2024 festgelegt. Als Wahllokal dient die Grafschafter Festhalle. Die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge erfolgt am 24.04.2024. Vorschläge sind frühzeitig einzureichen (spätestens 22.04.2024). Aus den erfolgten Rückmeldungen an den Ortsbürgermeister werden Wahlvorstand und Wahlausschuss gebildet.

Kenntnisnahme des Jahresabschlusses 2022 der AöR Energiewelt „Hunsrück-Mosel“

Der Verwaltungsrat der Energiewelt „Hunsrück-Mosel“ - Anstalt des öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2023 den Jahresabschluss 2022 zum 31. Dezember 2022 festgestellt und die Entlastung des Vorstandes erteilt.

Die Wirtschaftsprüfer haben einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert. Die Buchführung sowie die weiteren Unterlagen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung.

Der Jahresabschluss der AöR Energiewelt „Hunsrück-Mosel“ zum 31. Dezember 2022 wurde in der vorliegenden Form festgestellt mit einer Bilanzsumme in Aktiva und

Passiva in Höhe von 4.246.903,87 €. Der in Übereinstimmung mit der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Jahresgewinn in Höhe von 1.514.296,86 € wird der allgemeinen Rücklage zugefügt.

Dem Vorstand wurde für das Jahr 2022 Entlastung erteilt. Der Durchführung einer Sondertilgung im Wirtschaftsjahr 2023 in Höhe von 125.000 € wird zugestimmt

Da die Ortsgemeinde Mülheim an der Mosel an der AöR Energiewelt „Hunsrück-Mosel“ beteiligt ist, ist der Gemeinderat Mülheim an der Mosel über das Ergebnis des Jahresabschlusses in Kenntnis zu setzen.

Mitteilungen und Anfragen

Die Anfragen verschiedener Ratsmitglieder bezüglich

- Zukünftiges Baugebiet Richtung Veldenz (Held)
- Wohnwagenstellplatz
- Hundekotspender/-tüten
- Vorkaufsrecht Flächen Ortsmitte, ggfls. Erlass Vorkaufsrechtssatzung
- Anschaffung von Gläsern
- Maßnahme Straße Im Flürchen
- Ausbesserung Radweg Richtung Hinterflur
- Sachstand Glasfaserausbau
- Problematik Parkplatz Apotheke
- Glasfaser Mühlenweg
- Hinweis baulicher Zustand Hauptstraße u. a.
- Spielgerät Spielplatz

wurden durch Ortsbürgermeister Friedhelm Leimbrock zur Zufriedenheit der Fragesteller beantwortet. Sofern erforderlich wurde den Fragestellern zugesagt, dass das Erforderliche durch den Vorsitzenden in die Wege geleitet wird. Hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Verwaltung um Rückmeldung gebeten.

Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß § 35 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO)

- Der Gemeinderat fasste einen Beschluss in einer Pachtangelegenheit.